

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 149/09 B

L 15 U 140/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 137/04 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 1. Der Kläger beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet er die Frage,

"ob nach dem Rechtsstaatsprinzip immanenten Gebot der Verhältnismäßigkeit, eine Ausnahme von dem in § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VII vorgesehenen Unterlassungszwang vorzunehmen ist, wenn der zuständige Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung entgegen seiner Verpflichtung gem. § 9 Abs. 4 SGB VII keine ordnungsgemäße Sachstandsmitteilung in Form eines als solchen bezeichneten Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, und der Versicherte daher, zumindest aus seiner Laiensphäre, keine rechtssichere Position innehat und der zuständige Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung zudem nicht auf die Möglichkeit von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 BKVO hingewiesen hat."

- 3 Zu der aufgeworfenen Rechtsfrage hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*zu den Begründungsanforderungen: Bundessozialgericht <BSG> SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ist es erforderlich aufzuzeigen, dass die Antwort auf die aufgeworfene Frage sich nicht aus dem Gesetz selbst oder seinen Materialien entnehmen lässt, die Rechtsfrage nicht bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergeben (*BSG vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Um die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen, wäre es im konkreten Fall notwendig gewesen, sich mit der Rechtsprechung des BSG zum Unterlassungszwang iS des § 9 Abs 1 Satz 2 SGB VII auseinanderzusetzen (*vgl hierzu BSG vom 9.12.2003 - B 2 U 5/03 R - SozR 4-5671 Anlage 1 Nr 5101 Nr 1*).

- 4 Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Er hat zwar in seiner Frage vorausgesetzt, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung habe entgegen seiner Verpflichtung aus § 9 Abs 4 SGB VII gehandelt. In der weiteren Begründung trägt er aber selbst vor, die Gerichte hätten eine Ver-



letzung der Pflichten des § 9 Abs 4 SGB VII verneint. In dieser Situation hätte es der besonderen Darlegung bedurft, dass und aus welchen Gründen der Senat in einem späteren Revisionsverfahren die aufgeworfene Frage trotz der Feststellungen des LSG entscheiden könnte.

- 5 2. Soweit sich die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und geltend macht, das LSG-Urteil sei vom Urteil des BSG vom 9.12.2003 - B 2 U 5/03 R - abgewichen und beruhe auf dieser Abweichung, fehlt es ebenfalls an der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Darlegung. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, warum diese miteinander unvereinbar sind. Erforderlich ist weiter, dass aufgezeigt wird, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4*). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend aufgestellten Rechtssatzes fehlt es aber.
- 6 3. Soweit der Kläger schließlich einen Verfahrensmangel rügt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), rügt er die Verletzung rechtlichen Gehörs. Eine solche Verletzung liege darin, dass das LSG seine Rechtsauffassung, wonach die frühere Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit nicht unzumutbar gewesen sei, nicht angesprochen habe. Voraussetzung dafür wäre, dass der Kläger keine Gelegenheit gehabt hätte, sich vor Erlass der Entscheidung zur Sach- und Rechtslage zu äußern. Dabei ist zu beachten, dass Verfahrensbeeteiligte, insbesondere anwaltlich vertretene, grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einstellen müssen (*vgl BVerfGE 86, 133, 144f; BVerfG, Beschluss des 2. Senats - 1. Kammer vom 13. Oktober 1994 - 2 BvR 126/94 - DVBl 1995, 34*). Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, dass das LSG dadurch, dass es in den Entscheidungsgründen darauf abgestellt hat, die frühere Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit sei zumutbar gewesen, überraschend war. Zentraler Streitpunkt des Verfahrens ist gewesen, ob der Kläger die frühere Tätigkeit unterlassen hat und ob der Versicherungsfall trotz fehlender Unterlassung eingetreten ist. Als gewissenhafter Beteiligter hätte er erwarten müssen, dass die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Versicherungsfalls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft werden und vorliegen müssen. Dass die Entscheidung des LSG überraschend sein könnte, ergibt sich deshalb aus der Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

